

präventi  n
im bistum trier

Arbeitshilfe

Verhaltenskodex



BISTUM
TRIER

Allgemeine Hinweise

(orientiert an der Arbeitshilfe der DBK)

Die vorliegenden Aufarbeitungsberichte aus dem kirchlichen Bereich zeigen, dass dann, wenn Verhaltensregeln nicht geklärt oder nicht veröffentlicht wurden, dies zu Unsicherheiten bzgl. eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses führte. Dies erschwerte es potentiellen Zeugen / Zeuginnen und Betroffenen, klar zu erkennen, wann ein Fehlverhalten auftritt. Um das künftig zu verändern, besteht daher jetzt die Verpflichtung, im jeweiligen Arbeitsbereich einen Verhaltenskodex zu erstellen.

In einem solchen Verhaltenskodex (engl.: „code of conduct“) werden die Verhaltensregeln definiert, die in einer Einrichtung oder bei einem Dienst hinsichtlich des Umgangs mit Nähe und Distanz und ggf. darüber hinaus mit weiteren schützenswerten Gütern (z. B. Umgang mit anvertrauten Werten, Verbot der Vorteilsnahme) verbindlich gelten. Im Verhaltenskodex müssen immer klare Vor-

gaben definiert sein, wie ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und ein respektvoller Umgang zwischen den Mitarbeitenden und ihren Schutzbefohlenen in der Praxis konkret umgesetzt werden.

Solche klaren Verhaltensregelungen können zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt beitragen. Die Verhaltensregeln sollen so formuliert werden, dass typische Täterstrategien durchkreuzt werden können, um so mögliche Anbahnungsprozesse zu erschweren. Die Regeln unterstützen dadurch die Mitarbeitenden dabei, helfend zu wirken und Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene zu schützen. Zugleich sensibilisieren sie dafür, aufmerksam zu sein, wenn Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene Ansprechpartner suchen, weil sie in anderen Bereichen von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind.

Arbeitsrechtliche Relevanz

Ein Verhaltenskodex gibt Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und kann so auch vor falscher Beschuldigung schützen. Er bietet die Möglichkeit, den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in einer Einrichtung zu verbessern.

Der Verhaltenskodex schafft zudem eine Grundlage, um auch bei Grenzverletzungen

(nicht erst bei strafrechtlich relevanten Delikten) gegen unerwünschte Verhaltensweisen disziplinarisch vorgehen zu können. Wenn eine arbeitsrechtliche Wirksamkeit des Verhaltenskodex erreicht werden soll, muss der Träger einer Einrichtung den Verhaltenskodex als Dienstanweisung in Kraft setzen. Die bei einem solchen Vorgang nötigen MAVO-Verfahren sind zu beachten.

Gemeinsam entwickelt

Der Verhaltenskodex soll partizipativ erarbeitet werden. Ziel ist, miteinander transparent zu besprechen, welche Verhaltensregeln im eigenen Arbeitsfeld gelten. Und so die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten zu erhellen. Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind dabei angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex einzubinden. Denn sie können aus ihrer Erfahrung benennen, was ihnen Schutz gibt und was sie verunsichert. Dies zu berücksichtigen hilft, blinde Flecken zu vermeiden. Ziel ist es jeweils, auf die Besonderheiten eines Arbeitsbereichs zugeschnittene Verhaltensregeln zu entwickeln, die konkret, verständlich und umsetzbar sind. Als Arbeitsbereich ist ein institutionell oder sachlich abgegrenztes Feld zu verstehen, in

dem Beschäftigte im Nah- und Abhängigkeitsbereich von Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätig werden. Beispiele dafür sind eine Kindertagesstätte, eine Schule oder die Jugendarbeit in einer Pfarrei. Der Rechtsträger kann dabei auch entscheiden, dass bestimmte Arbeitsbereiche in einer Institution sich so stark durch Besonderheiten auszeichnen, dass es sinnvoll ist, hier eigene Verhaltensregeln zu entwickeln; z. B. der nachmittägliche Ganztagschulbereich einer Regelschule, in der anderes Personal tätig wird; Ferienmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit einer Pfarrei, bei denen im Unterschied zu der sonstigen Arbeit viel intensivere Nähe und Abhängigkeit besteht, etwa durch das Übernachten in einem Haus.

Regelmäßige Überprüfung

Bei Veränderungen in Arbeitsabläufen muss überprüft werden, ob die vereinbarten Verhaltensregeln noch alle wesentlichen Bereiche zutreffend regeln. Auch sonst ist eine jährliche Besprechung zu empfehlen, weil immer wieder neue Handlungsfelder auftauchen, wie z. B.

das Verhalten im Umgang mit neuen sozialen Medien. Der Verhaltenskodex soll fortlaufend angepasst werden, damit er für die alltägliche Arbeit relevante Hinweise gibt.

Veröffentlichung

Damit der Verhaltenskodex seinen Zweck erfüllen kann, muss er veröffentlicht werden. Veröffentlichte Verhaltensregeln erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzüberschreitungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen Übergriffen und sexuel-

lem Missbrauch Einhalt zu gebieten. Er wird deshalb den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen, den Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bekannt gemacht.

Es ist sinnvoll, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vorfeld oder zeitnah zur Unterzeichnung des Verhaltenskodex bzw. der Verpflichtungserklärung zu schulen, damit das

Verständnis für die Prävention sexualisierter Gewalt gefördert wird.

Dokumentation

Die Verpflichtung zur Dokumentation liegt beim Rechtsträger. Die Beachtung der Kirch-

lichen Datenschutzverordnung ist dabei obligatorisch.

Rechtliche Hinweise

Hinweis:

Wenn der Verhaltenskodex als Dienst-anweisung für die Angestellten der Kirchengemeinde / des Kirchengemeindeverbandes gelten soll, dann sind hier die Verfahrensregeln nach MAVO zu beachten. Das deutsche Arbeitsrecht setzt zudem genaue Grenzen, was einem Arbeitnehmer auferlegt werden darf. Regelungen dürfen sich z. B. nur auf Tätigkeiten beziehen, die

zum jeweiligen Dienstauftrag der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters gehören. Nicht auf seinen Privatbereich. Daher ist eine arbeitsrechtliche Prüfung des Verhaltenskodexes in diesem Fall nötig. Diese kann über die Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt veranlasst werden.

Da Gesetze geltendes Recht darstellen, muss ihr Inhalt nicht im Verhaltenskodex wiederholt werden. Es ist nur zu beachten, dass diesen Regelungen nicht widersprochen werden darf. Wichtig ist

zudem, dass diejenigen, die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, die rechtlichen Vorgaben kennen.

Weiterhin sind folgende Regelungen immer zu beachten:

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

→ [hier klicken, um Gesetzestext online aufzurufen](#)

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BuKiSchG)

→ [hier klicken, um Gesetzestext online aufzurufen](#)

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

→ [hier klicken, um Gesetzestext online aufzurufen](#)

Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier

→ [hier klicken, um Gesetzestext online aufzurufen](#)

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

→ [hier klicken, um Gesetzestext online aufzurufen](#)

Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

→ [hier klicken, um Gesetzestext online aufzurufen](#)

Mustervorlage zur Ausarbeitung

Grundlage

Jedes Handeln für und mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen soll eine Haltung der Achtsamkeit widerspiegeln. Dies geschieht, wenn im Verhalten der Schutz von anvertrauten Personen aktiv umgesetzt wird und wenn diese bei den Menschen, die für die Pfarrei handeln, aufmerksame Ansprechpartner finden, die bei Bedarf weiterhelfen können. Durch Auswahl der ehrenamtlich und hauptamtlich Beschäftigten, durch deren Training zu Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt, durch allen bekannte Meldewege im Falle von Problemen oder Verstößen und durch klare Handlungsanweisungen, wann und wie zu intervenieren ist, erfüllt die Pfarrei als Rechtsperson ihre Pflichten in diesem Zusammenhang.

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll es vor allem darum gehen, ein grenzachtendes Verhältnis

von Nähe und Distanz im Handeln umzusetzen. Dies betrifft die physische Nähe und Distanz. Und ebenso die psychische bzw. emotionale Seite von professionellen Beziehungen. Bei diesen muss die Beziehungsgestaltung dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder verstärkt werden können.

Zur Weiterarbeit: Die Werte aufschreiben, die im Verhalten verwirklicht werden sollen. Formulieren in einer Sprache, die alle verstehen.

Welches Verhalten erwarten wir?



Empfehlungen

- Sondieren Sie, ob es bekannte Texte zum Selbstverständnis der Pfarrei gibt.
- Regen Sie an, dass Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene und Ehrenamtliche in kurzen Sätzen niederschreiben, was diese Werte sind und wie sich diese zeigen.
- Besprechen Sie das Ergebnis dieses Schritts in der Arbeitsgruppe und bauen Sie aus den Vorlagen einen konkreten Text.

Dabei wird empfohlen, sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Besser verständlich formulieren als literarisch, fachlich oder theologisch geschliffen. D. h. „**Keep it simple**“ (wer es klassisch mag, der wende Ockhams Rasiermesser an: von mehreren möglichen Beschreibungen ist immer die einfachste zu wählen!)
- Besser holprig selbst erarbeitet, als elegant abgeschrieben. Der partizipative Prozess steht im Mittelpunkt.
- „**Keep it simple and smart**“ Regel:
 - Smart (= klug): Die Regeln sollten möglichst wie folgt sein:
 - s** - spezifisch (auf die Maßnahme bzw. pfarrliche Ebene zugeschnitten)
 - m** - messbar (auf sichtbares Verhalten bezogen)
 - a** - attraktiv (so, dass sie einleuchten und akzeptiert werden)
 - r** - realistisch (im Alltag umsetzbar) und
 - t** - terminiert (auf einen konkreten einmaligen oder wiederkehrenden Vorgang bezogen).
- Wichtiger ist zu klären, wie man künftig weiterentwickelt / korrigiert als eine fehlerfreie Formulierung mit „Ewigkeitswert“ anzustreben.
- Wichtiger ist, die Regeln zu veröffentlichen und zu leben, als sie auswendig zu lernen.
- Das beste Lob ist, wenn Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zurückmelden, dass sie die pfarrliche Ebene als Ort von Schutz und Kompetenz erleben.

Wichtige Regelungsbereiche



Leitfragen bei den folgenden Beispielen können sein: Welche Beispiele und konkreten Situationen könnten benannt werden? Wie kann der Satz so ergänzt oder verändert werden, dass er auf die Pfarrei oder die jeweilige Maßnahme passt? Wie kann er so formuliert werden (z. B. kindgerechte Sprache,

einfache Sprache, Übersetzung), dass er von allen verstanden wird?

Diese Bereiche sollen in jedem Fall bei Verhaltensregeln berücksichtigt werden. Weitere zu berücksichtigen ist möglich, soweit dies nicht gesetzlichen Regelungen widerspricht.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seel-sorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt favorisierende Beziehungen von Haupt- und Ehrenamtlichen zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere weil dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen können.

Überlegen Sie z. B.: Wie kann eine stimmige Nähe zu den Kindern und Jugendlichen gelebt werden? In welchen Situationen entstehen Unsicherheiten in der Kontaktgestaltung? Wie sieht es aus beim Trösten von kleinen Kindern, Hilfe bei Verletzungen, Hilfestellungen bei körperlichen Aktivitäten bzw. Erlernen von körperlichen Fähigkeiten (Schwimmen, Klettern usw.), Sport, Ausflug, Tanzen? Was sagen Kinder oder Jugendliche: Was ist für diese stimmig?

Grenzachtende Vorgaben für Körperkontakt

Wenn körperliche Berührungen in der Arbeit mit Menschen notwendig sind, ist in jedem Fall Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d. h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Im Regelfall ist der Anlass zu erörtern und um Einwilligung zu bitten. Ausnahmen sind z. B. Eingreifen in Gefährdungssituationen. Hier ist dieses im Nachgang zu erklären.

Überlegen Sie z. B.: Welche Absprachen und Regeln in Bezug auf Körperkontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bedarf es in den Arbeitsfeldern der Pfarrei? Was wünschen sich Kinder und Jugendliche selbst? Was sind die Grenzen aus Sicht von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden?

Möglicher Ausgangstext:

„Ein grenzachtender Umgang mit Nähe und mit Distanz ist bei uns Grundlage. Wenn Berührungen pädagogisch oder aus anderen Gründen nötig sind, werden diese vorher erklärt und die Einwilligung dazu eingeholt. Diese ist Voraussetzung für das weitere Handeln. Ausnahme ist ein Eingreifen in Gefahr zum Schutz der Person oder zum Schutz Dritter.“

Beachtung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Die Selbstbestimmung ist jeweils zu beachten. Dazu gehört u. a. das Recht auf Intimsphäre. Deren Schutz ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Gerade hierfür braucht es klare Verhaltensregeln, die sowohl die individuelle Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch die der betreuenden haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden achten und schützen. Bestimmte Veranstaltungen und Orte (mit Übernachtung oder ohne) sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen zu klären ist, wie dies beachtet wird.

Überlegen Sie z. B.: In welchen Situationen ist die Intimsphäre der Schutzpersonen zu schützen – sowohl im Alltag als auch bei besonderen Aktionen? Wie sieht es aus bei Veranstaltungen mit Kleidungswechsel (Schwimmen, Sport, Umkleide vor Chorauftritt, bei Theaterspiel oder beim Karneval usw.), Zeltlager, Ferienhaus, medizinische Erstbehandlung bei Verletzungen, Umziehen nach plötzlichem Platzregen?

Was wünschen sich Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene? Welche Regelungen tragen zu deren Schutz bei?

Möglicher Ausgangstext:

„Die Arbeit mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht aus von dem Respekt vor deren Rechte. Insbesondere wird in allen Maßnahmen das Recht auf Intimsphäre berücksichtigt.“

Pädagogische Interventionen

Interventionen, die aus pädagogischen Gründen erforderlich sind, müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen beachtet werden. Dies betrifft vor allem Eingreifen in Hinsicht auf Verhalten zum Schaden anderer oder Vorgaben für das Miteinander. Die Anwendungen von Regelungs- und Sanktionsmacht müssen angemessen, nach vorher besprochenen Regeln ausgerichtet und transparent sein. Im Falle von Sanktion soll das Ziel sein, andere zu schützen und dem sanktionierten Kind oder Jugendlichen eine Chance auf Verhaltensänderung zu eröffnen.

Überlegen Sie z. B.: Bei welchen Situationen ist eine Intervention nötig? Wie ist es mit Umgang mit Lautstärke, Mittagsruhe, Abendruhe, Vorgaben Schlafenszeit, Reaktion auf unerlaubte Nutzung von Alkohol und anderen Rauschmitteln, Verhalten von Jugendlichen untereinander bzw. gegenüber Außenseitern, Herstellung eines ungestörten Rahmens für Training (z. B. Chor, Hausaufgabenhilfe, Sprachkurs) oder Gebet und Meditation, Beachtung von Pausen, Eingreifen bei Streitigkeiten oder Handgreiflichkeiten, Sicherstellung von sicherem Verhalten im Straßenverkehr bei Wanderungen oder Fahrradtouren, Vorgaben zum Umgang mit potenziellen Gefährdungen durch Lärm, Gefahrenstoffe, Pandemie oder Umweltfaktoren?

Was empfinden Kinder oder Jugendliche als gerecht?

Was als nicht grenzachtend oder demütigend?

Möglicher Ausgangstext:

„Alle Tätigkeiten im Auftrag der Pfarrei, bei denen es um Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege oder Seelsorge geht, werden grenzachtend gestaltet. Im Mittelpunkt steht das Wohl und der Schutz der anvertrauten Menschen. Diese Tätigkeiten sind unvereinbar mit jeder Form von Gewalt, sei es in körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Form.“

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein. Sexualisierte, diskriminierende oder herabwürdigende Wortwahl und entsprechender Tonfall sind auszuschließen.

Überlegen Sie z. B.: Wie wird mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen achtsam und wertschätzend kommuniziert? Was kommt bei diesen abfällig an oder wo erleben sie abwertende Sprache? Wie wird mit sexualisierter Sprache umgegangen? Wie werden Betroffene geschützt, die z. B. durch Gleichaltrige sprachlich beleidigt oder diskriminiert werden? Wie prägt eine achtsame Sprache Katechese, Gruppenstunden, Jugendtreff, Pfarrfest oder Gottesdienst?

Möglicher Ausgangstext:

„Maßnahmen der Pfarrei / in der Pfarrei werden so gestaltet, dass sie frei sind von diskriminierendem, gewalttätigem oder grenzüberschreitendem Verhalten. Dies betrifft auch die Art, wie wir miteinander umgehen. In Wort oder Tat. Wo dies nicht beachtet wird, sorgen alle, die im Auftrag der Pfarrei tätig sind, dafür, dass anderes Verhalten unterbrochen wird und stattdessen wieder grenzachtend gehandelt wird.“

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist selbstverständlicher Teil der heutigen persönlichen Lebenswelt. Für diesen gilt entsprechend auch der grenzwahrende Respekt, z. B. bei Nutzung von E-Mails und Messengerdiensten oder von Chats in Spielen. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Überlegen Sie z. B.: Wie können Mitarbeitende mit neuen Medien und Sozialen Netzwerken sensibel und bewusst umgehen? Was wird vereinbart hinsichtlich der Nutzung von Messengerdiensten für Absprachen, digitalen Fotos und deren Verteilung, Auftritte in sozialen Medien, Nutzung von vernetzten Spielen, Programmen, weiteren Kommunikationsdiensten per Smartphone, Tablet, Laptop usw. für soziale Begegnung oder Gruppenarbeit?

Was wünschen sich Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene? Welche Regelungen geben ihnen Sicherheit? Was verunsichert sie? Wo fehlen ihnen Infos?

Möglicher Ausgangstext:

„Unter Berücksichtigung der DSGVO wird der Umgang mit neuen Medien und entsprechenden Geräten als Teil der heutigen Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen akzeptiert. Dabei ist die Nutzung geleitet davon, diese zum Wohl aller zu nutzen und sich jeder missbräuchlichen Nutzung entgegenzustellen.“

Regelung von Geschenken und Bevorzugungen

Es gehört zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Grundsätzlich gilt: Geschenke und Bevorzugungen zu geben oder anzunehmen gehört nicht zu pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder, Jugendliche bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu befähigen, als selbstbewusste, freie Menschen zu handeln. Beides ist daher zu unterlassen. Auszunehmen sind Situationen, in denen Einzelne aufgrund persönlicher Charismen oder Befähigungen besondere Aufgaben erhalten (z. B. Gesangsbegabung, Computerkenntnisse, handwerkliches Geschick, sprachliches Talent, kreative Fähigkeiten).

Überlegen Sie z. B.: Wer wird wann von wem und warum beschenkt und wie wird dies transparent gemacht? Was sind die Regeln für prestigeträchtige Aufgaben? Wie wird bei der Vergabe von Diensten mit höherem Ansehen (Vorlesen, Gestaltung im Kirchenraum, Übernahme von Gruppenleitungsaufgaben) Bevorzugung und Diskriminierung vermieden? Wie sind Geldzuwendungen von Eltern einzelner Kinder, Gefälligkeitsdienste (Besorgungsgänge), Sondergeschenke an „Auserwählte“ zu vermeiden?

Was erleben Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene als fair?

Möglicher Ausgangstext:

„Vorteilsnahme durch das Entgegennehmen von Geschenken werden unterlassen. Kinder, Jugendliche bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden fair behandelt unter Beachtung ihrer individuellen Würde und im Wissen, dass vor Gott alle Menschen gleichermaßen gesehen und von seiner Liebe umfasst sind.“

Umgang mit anvertrauter Macht

Wann immer jemand persönlich oder eine Gruppe mehrerer Personen gemeinsam Verantwortung für eine Maßnahme auf der pfarrlichen Ebene übernimmt, wird damit Macht übertragen in Form der Befugnis, diese Maßnahme zu gestalten, ihr Konzept zu lenken und konkrete Anweisungen bei der Durchführung zu geben. Dies beinhaltet die Verantwortung, im eigenen Handeln Vorbild zu sein und darauf zu achten, dass die übertragene Macht genutzt wird zum Wohl und unter Beachtung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Überlegen Sie z. B.: Welche Aufgaben mit Verantwortung gibt es in der Pfarrei? Wie ist es mit Chorleitung, Obermessdiener, Ferienlagerleitung, als Katechetin bzw. Katechet, Kinder- oder Jugendgruppenleitung, Veranstaltungskomitee Pfarrfest, als Mitglied im Pastoralteam, Leiter Krankenhausbesuchsdienst, Kindergottesdienstkreis, Familienachmittag-Leitung, Spieltreff-Leitung?

Möglicher Ausgangstext:

„Wer eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen übertragen bekommt, wird darauf vorbereitet. Ziel ist es, Befugnisse reflektiert und als Dienst auszuüben, damit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene einen sicheren Raum finden und so ermöglicht wird, dass sie in diesem selbstbestimmt und selbstbewusst handeln und leben können.“

Impressum:

Stand: 06.12.2021

Herausgeber:

Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Trier

Visuelle Konzeption und Gestaltung:

propeller – Agentur für Neue Kommunikation, Trier, www.propeller.de

präventi n im bistum trier

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Fachstelle Prävention gegen
sexualisierte Gewalt
Mustorstraße 2 / Postfach 1230
54290 Trier
praevention@bistum-trier.de

www.praevention.bistum-trier.de